

Bestätigungsvermerk ¹⁾

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim. Er hat sich der Rechnungsprüfung zu bedienen, soweit eine solche eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Parchim

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Parchim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Parchim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

¹⁾ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechnungsprüfung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme der Rechnungsprüfung, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung der Rechnungsprüfung hingewiesen wird.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

- Entgegen der Forderung des § 60 (4) und (5) KV M-V, den Jahresabschluss bis zum 30.04. des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31.12.2017 durch die Stadtvertretung zu beschließen, wurde der Jahresabschluss 2016 wie in den Vorjahren auch, verspätet aufgestellt (17.06.2019) und kann demzufolge auch erst mit großer Verzögerung beschlossen werden.
- Gemäß § 28 GmHVO-Doppik i.V.m. § 34 GemKVO-Doppik hat der Bürgermeister für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Sport durch Verwaltungsvorschrift bestimmt hat, zu beachten. In den Verwaltungsvorschriften zu § 34 GemKVO-Doppik heißt es dazu: Für die Erarbeitung der Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben des Kassenwesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Gegenständen ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens zu beachten und entsprechend der örtlichen Organisation anzuwenden. Zum 01.01.2016 lag die gültige Finanzdienstanweisung in der 2.Änderung und ab 26.08.2016 in der 3. Änderung vor. Die Prüfung ergab, dass die Finanzdienstanweisung nicht alle Regelungen beinhaltet, die gemäß Leitfaden gefordert werden.
- Ebenfalls fehlt eine Dienstanweisung für die Anwendung der internen Leistungsverrechnung. Der Bürgermeister regelt gemäß § 4 Absatz 11 GemHVO-Doppik die Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer Dienstanweisung und legt sie der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vor.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkung den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Parchim.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Parchim und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Parchim ergänzend festgestellt:

Die Bilanz der Stadt Parchim weist zum 31.12.2016 eine Bilanzsumme in Höhe von 154.628.199,41 € aus

Das Haushaltsjahr 2016 wird in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 667.329,33 € abgeschlossen, dieser kann jedoch durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Die Haushalts- und Finanzlage hat sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 verbessert, jedoch ist, wie auch in den Haushaltsvorjahren, eine Entnahme aus den Rücklagen erforderlich, um das negative Ergebnis auszugleichen.

Die Finanzrechnung 2016 ergab einen Fehlbetrag von 785.614,36 €, der die liquiden Mittel mindert.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016 4.289.437,46 €

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 2.767.709,58 €

Durch die teilweise Realisierung von Baumaßnahmen und die entsprechende Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr sind in 2016 die liquiden Mittel auf 24.637.831,47 Euro gesunken.

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kassenkreditrahmens ist **nicht** erfolgt.

Parchim, d. 10.03.13
Ort / Datum



Unterschrift

Rechnungsprüferin der Stadt Parchim

